

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

1. Eintrittserklärung (= freiwilliger Beitritt)

Hiermit erkläre ich:

_____ (Name, Vorname)

geb. am: _____ in: _____

wohnhaft in: _____

Straße: _____

meinen Eintritt bei der Freiwilligen Feuerwehr in: _____

meinen Eintritt in die Jugendfeuerwehr (sofern vorhanden): _____

Weitere Angaben:

gelernter Beruf: _____

z.Zt. ausgeübter Beruf: _____

Arbeitgeber: _____

Anschrift des Arbeitgebers: _____

Erreichbarkeit:

Tel. Nr. privat: _____

Tel. Nr. dienstl. : _____

Handy: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Wenn zuvor bei einer anderen Feuerwehr:

Einheit: _____ von: _____ bis: _____

Katastrophenschutz Helfer: Ja / Nein

wo: _____

freigestellt von: _____

in der Zeit von: _____

2. Verpflichtungserklärung:

Ich verpflichte mich hiermit zum Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr _____ und zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung meiner Aufgaben. Ich verspreche meine Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und mitzuhelfen, alle Gefahren abzuwehren, die dem Einzelnen oder der Allgemeinheit für Leben, Gesundheit oder Sachen durch Brände, Explosionen, Unfälle, Naturereignisse oder andere gefahrbringende Ereignisse drohen.

Die Anlage "**Belehrung über die Pflichten als Feuerwehrangehörige(r)**" und die Folgen der Nichtbeachtung wurden mir zur Kenntnisnahme ausgehändigt.

_____, den _____

1. Unterschrift des/der Erklärenden

Unterschrift des Wehrführers

bei minderjährigen Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Unterschrift des Wehrleiters

4. Behördeninterne Vermerke:

- 1.) Ärztliche Bescheinigung am: _____
- 2.) Eintritt in PC erfasst am: _____
- 3.) Bestätigungsschreiben an Erklärenden am: _____
- 4.) Personalakte angelegt am: _____
- 5.) Verpflichtung per Handschlag durch den Bürgermeister am: _____
- 6.) In Lehrgangliste „Truppmann“ eintragen/vormerken.
- 7.) In Wiedervorlageliste abgeschlossene Grundausbildung (1 oder 2 Jahren) eintragen.
- 8.) z.d.A.

Edenkoben, _____

Verbandsgemeindeverwaltung:

i.A.

"Belehrung über die Pflichten als Feuerwehrangehörige(r)"

2.1 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 des Landesgesetzes über den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutz –LBKG-) vom 02.11.1981 (GVBl. S. 247) nehmen die Feuerwehrangehörigen ein Ehrenamt im Sinne des § 18 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz wahr.

2.2 Schweigepflicht (§ 20 Gemeindeordnung)

Bürger und Einwohner, die zu einem Ehrenamt oder zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit berufen werden, sind zur Verschwiegenheit über solche Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung besonders vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich oder vom Gemeinderat aus Gründen des Gemeinwohls oder zum Schutze berechtigter Interessen Einzelner beschlossen ist. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Ehrenamt.

2.3 Treuepflicht (§ 21 Gemeindeordnung)

Bürger, die ein Ehrenamt ausüben, haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Gemeinde. Sie dürfen Ansprüche oder Interessen Dritter gegen die Gemeinde nicht vertreten, es sei denn, dass sie als gesetzlicher Vertreter handeln.

2.4 Gewissenhafte Pflichterfüllung

Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige handeln im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 1 LBKG ordnungswidrig, wenn sie vorsätzlich oder leichtfertig an angeordneten oder genehmigten Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen nicht teilnehmen oder den dort erlassenen Weisungen nicht nachkommen.

2.5 Dienstkleidung und persönliche Ausrüstung

Die Feuerwehrangehörigen erhalten auf die Dauer der Verpflichtung unentgeltlich Dienstkleidung und persönliche Ausrüstung (nach DIN – Norm). Die Dienstkleidung und die persönliche Ausrüstung ist pfleglich zu behandeln.

2.6 Inanspruchnahme von Sonderrechten nach § 35 Straßenverkehrsordnung

Im Feuerwehrdienst dürfen nach § 35 Straßenverkehrsordnung Sonderrechte nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden und auch nur dann, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist.

Blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn darf nur verwendet werden, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden oder bedeutende Sachwerte zu erhalten sind. Blaues Blinklicht allein darf nur von den damit ausgerüsteten Fahrzeugen und nur zu Warnung an Unfall- oder sonstigen Einsatzstellen oder bei der Begleitung von Fahrzeugen oder geschlossenen Verbänden verwendet werden. Die Fahrzeugkolonne muss mindestens aus 4 Fahrzeugen bestehen.

2.7 Gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten im Fernmeldedienst

Die Obliegenheiten im Fernmeldedienst sind gewissenhaft zu erfüllen. Eine Verletzung der Pflichten kann nach den nachstehend angeführten Vorschriften des Strafgesetzbuches strafrechtliche Folgen nach sich ziehen:

- § 210 Abs. 3 StGB Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
- § 203 Abs. 2 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen
- § 331 StGB Vorteilsannahme
- § 332 StGB Bestechlichkeit
- § 353 b StGB Verletzung des Dienstgeheimnisses
- § 358 StGB Nebenfolgen

2.8 Ausbildung / Übungen

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 des Landesgesetzes über den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenbrandschutz (Brand- und Katastrophenschutz – LBKG-) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Feuerwehrverordnung haben die Feuerwehrangehörigen an angeordneten oder genehmigten Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen und den dort ergangenen Weisungen nachzukommen (Ziffer 4 der Verpflichtungserklärung).

Jede(r) Feuerwehrmann - Anwärter/Feuerwehrfrau - Anwärterin (Dienstgrad nach Eintritt und Verpflichtung in die Freiwillige Feuerwehr) **muss** demnach gemäß § 10 Abs. 1 Feuerwehrverordnung seine/ihre Ausbildung zum/zur Feuerwehrmann/Feuerwehrfrau absolvieren. Die 2-jährige Ausbildung (insgesamt 120 Stunden) beinhaltet die Übungen in der örtlichen Feuerwehr, den Grundausbildungslehrgang („Truppmann/Truppfrau“) auf Kreisebene, der sich über alle Aufgabenbereiche der Feuerwehr erstreckt und einen Erste-Hilfe-Kurs von 8 Doppelstunden. Nach dieser erfolgreich absolvierten Ausbildung wird der Dienstgrad „Feuerwehrmann / Feuerwehrfrau“ verliehen.

Gemäß § 9 Abs. 2 Feuerwehrverordnung richtet sich Art und Umfang der Ausbildung nach den Aufgaben der Facheinheit, in der der/die Feuerwehrangehörige tätig ist und nach der Funktion, die er/sie wahrnimmt. Jede(r) Feuerwehrangehörige soll unabhängig von dem Feuerwehrgrundausbildungs-Lehrgang, der Ausbildung der Sonderfunktionen (Truppführer/in, Sprechfunker/in, Atemschutzgeräteträger/in, Maschinist/in usw.) und Führungskräfte und sonstigen lehrgangsmäßigen Ausbildungen im Jahr mindestens 40 Stunden Ausbildungsdienst leisten.

Hinweis: Einen Sprechfunkerlehrgang sollte jede/r Feuerwehrangehörige(r) absolvieren.

Die endgültige Verpflichtung erfolgt gemäß § 12 Abs. 3 LBKG durch den Bürgermeister durch Handschlag. Aus organisatorischen Gründen wird die Verpflichtung von Feuerwehrangehörigen durch den Bürgermeister oder seinen Vertreter nur noch einmal jährlich.(z. B. Feuerwehrball, Grundausbildungslehrgang) vorgenommen. Der Termin wird den zur Verpflichtung anstehenden Feuerwehrangehörigen rechtzeitig mitgeteilt.